

Amtliche Bekanntmachung vom 14. Dezember 2021

Beschluss der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW vom 6. November 2021

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW hat in ihrer Sitzung am 6.11.2021 aufgrund § 20 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h, Nummer 13, § 8 Absatz 3, § 16 Absatz 1 Satz 2 der Satzung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2003 (MBI. NRW. 2004 S. 357), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 31. Oktober 2020 (MBI. NRW. 2021 S. 89) geändert worden ist, wie folgt beschlossen:

Pauschale Entschädigung für Fraktionsleitungen

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW beschließt zur Höhe der jährlichen Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Fraktionsleitung bzw. deren Stellvertretung folgende Regelung:

1. Den Fraktionen der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW steht zuzüglich zu einem Sockelbetrag i. H. von EUR 300,00 pro Fraktion ein Budget i.H. von EUR 10,00 jährlich pro Mitglied der Fraktion zu. Sollte die Fraktionszugehörigkeit nicht während eines ganzen Kalenderjahres bestehen, so wird das auf das jeweilige Fraktionsmitglied entfallende Budget um 1/12 pro vollen Kalendermonat, in dem keine Fraktionszugehörigkeit bestand, gekürzt. Für volle Kalendermonate, in denen die Fraktion nicht besteht, wird der Sockelbeitrag um 1/12 gekürzt.
2. Über die Verteilung der Höhe der Entschädigung aus dem Sockelbetrag und dem zugeteilten Budget auf die Mitglieder der Fraktionsleitung und ihre Stellvertretungen entscheidet die Fraktion nach eigenem Ermessen.
3. Die Fraktionsleitung teilt die Zuteilungsmodalität und Abrechnungsberechtigung bis zum 30.11. eines Jahres der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer mit. Die Erstattung der Entschädigung an die Anspruchsberechtigten erfolgt gegen Rechnungslegung im Dezember eines Jahres.

Diese Regelung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 02.12.2021
gez. G. Höhner
Präsident der
Psychotherapeutenkammer NRW